

# RS VwGH Erkenntnis 1993/10/07 93/16/0026

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1993

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/16/0027 **Rechtssatz**

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 208 Abs 2 BAO ist dem Verfassungsgerichtshof zu folgen, der in den Beschlüssen vom 28.9.1992, B 914/91, B 920/91, die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Regelung als gegeben erachtet hat. Danach könne die Festlegung eines späteren Zeitpunktes für den Beginn der Frist für die Bemessungsverjährung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Anzeige aus steuerpolitischen Gründen (Verhinderung von Abgabenhinterziehungen) gerechtfertigt werden und liege im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers (Hinweis VfSlg 8328/1978, 8457/1978 ua). Auch die Tatsache, daß die Ausnahmeregelung nur die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer erfasse, könne mit der Eigenart dieser Abgaben (sie knüpften etwa an nicht regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte an, was möglicherweise Steuerumgehungen erleichtern könnte) gerechtfertigt werden.

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)